

I. Geltung der Bedingungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der Will & Hahnenstein GmbH (nachfolgend "Besteller") gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen im Einzelfall und auch nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Liefervertrag/Lieferabrufe

1. Vereinbarungen, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von acht Tagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen acht Tagen seit Zugang widerspricht.

III. Lieferung

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
2. Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes vereinbart ist, liefert der Lieferant frachtfrei an die angegebene Lieferanschrift (DDP Lieferanschrift; Incoterms 2000). Der Lieferant hat also alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware solange zu tragen, bis sie an die Lieferanschrift geliefert worden ist.
3. Sendungen, für die wir in Abweichung von vorstehender Ziffer Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Frachttarifen und nur nach unserer Zustimmung zu befördern. Rollgelder und sonstige Spesen am Empfangsort werden von uns nicht vergütet. Ebenfalls werden von uns keine Mehrkosten übernommen, die dadurch verursacht werden, dass zur Einhaltung eines Liefertermins eine beschleunigte Beförderung notwendig wird.
4. Anlieferungen durch Lastkraft- oder Lieferwagen müssen montags bis Donnerstags in der Zeit von 7.00 – 14.30 Uhr und freitags von 7.00 – 11.30 Uhr erfolgen.
5. Teillieferungen sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – nicht gestattet.
6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, und berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm erkennbare Lieferschwierigkeiten oder Verzögerungen unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, damit eine geeignete Schadensabwehr möglichst rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen kann.
8. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,1 % des Nettowarenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Steht dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens erlangen. Daneben ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens zulässig.

IV. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise DDP Lieferanschrift (Incoterms 2000), einschließlich Verpackung zzgl. Umsatzsteuer.
2. Rechnungen dürfen keinesfalls der Verpackung beiliegen.
3. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Skontofrist beginnt erst mit Datum des Rechnungseingangs. Das Skonto kann sowohl von den Abschlags- als auch von der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden.
4. Der Besteller kommt erst nach schriftlicher Mahnung in Zahlungsverzug.
5. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Bestellers nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

V. Abnahme und Mängelanzeige

1. Offensichtliche Mängel der Lieferung sind vom Besteller innerhalb von 14 Tage nach Erhalt der Lieferung der Ware schriftlich zu rügen. Dasselbe gilt für nicht offensichtliche Mängel, die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
2. Die Zahlung der Rechnung gilt nicht als Genehmigung der Lieferung.

VI. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware ist vor Beginn der Weiterverarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren und – nach Wahl des Bestellers – zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. In dringenden Fällen und bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung auch selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
2. Wird ein Mangel der Ware erst nach Weiterverarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung festgestellt, gilt für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung die vorstehende Regelung entsprechend.
3. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung auch für den nicht erfüllten Teil des Vertrages zum Rücktritt berechtigt.
4. Der Lieferant trägt die Nacherfüllungskosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) auch dann, wenn die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht wurde.
5. Der Lieferant stellt den Besteller von der Produzentenhaftung frei, sofern er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
6. Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Wird ein mangelhaftes Einzelteil nachgebessert oder ersetzt, so gilt für dieses Einzelteil vorstehende Verjährungsfrist entsprechend.
7. Werden wir infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes von unserem Kunden auf Sachmängelhaftung in Anspruch genommen, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten. In diesem Fall tritt Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
8. Die Hemmung der Verjährung der Mängelansprüche des Bestellers beginnt mit Eingang der Mängelanzeige bei dem Lieferanten und sie endet erst wenn die vertraglich vorgesehene Nutzbarkeit der Ware hergestellt ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Besteller erkennt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

VIII. Haftung

1. Der Besteller haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Bestellers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Beruht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Haftung auf die voraussehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt.
3. Gegen uns gerichtete Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach gesetzlichem Beginn der Verjährungsfrist; dies gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften.
4. Die Verjährung eines gegen uns gerichteten Anspruchs wird nicht durch Verhandlungen gehemmt, die zwischen dem Anspruchsteller und uns oder unseren Vertretern geführt werden. In jedem Falle gelten Verhandlungen über gegen uns gerichtete Ansprüche als gescheitert wenn nicht das Gegenteil von uns oder unseren Vertretern ausdrücklich erklärt wird.

IX. Schutzrechte / Geheimhaltung

1. Zeichnungen, Modelle, Muster, Bauvorschriften und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn das Geschäft nicht oder nicht vollständig ausgeführt oder der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Geschäftssitz (Herdorf, Talbahnstr. 1) zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich deutsches, unvereinheitlichtes Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.